

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0343/19	05.09.2019
zum/zur		
F0204/19 – SPD-Stadtratsfraktion, SRe Dr. Wiebe und Hausmann		
Bezeichnung		
Private Feuerwerke		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		17.09.2019

Die Anzahl der privaten Feuerwerke im Stadtgebiet hat deutlich zugenommen. Von Bürgern erreichten uns Beschwerden, dass vor allem im Bereich von Halberstädter und Leipziger Straße fast jedes Wochenende Feuerwerke gezündet werden und dies teils nach 23 Uhr und auch mit sogenannten Polen-Böllern.

Beantwortung durch die Verwaltung

- 1. Welche Kriterien bestehen für die Genehmigung privater Feuerwerke?**
- 2. Wie häufig wurden Genehmigungen für private Feuerwerke in den letzten drei Monaten erteilt?**
- 3. Wie wird seitens der Stadt künftig der Aspekt des Lärm-und Umweltschutzes bei der Feuerwerksgenehmigung berücksichtigt?**

Die gestellten Fragen können durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht beantwortet werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Pyrotechnik weder als Sicherheitsbehörde für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen - einschließlich der Erteilung von Ausnahmen von den Abbrennverböten - noch als Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig.

Nach § 1 Absatz 1 der Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht (Spreng-ZustVO) in Verbindung mit der laufenden Nummer 2.8 der Anlage 1 erteilt die Polizeiinspektion Magdeburg Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen von privaten Feuerwerken im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Polizeiinspektion Magdeburg ist auch die sachlich zuständige Behörde für die Überwachung des Umganges und des Verkehrs, für die Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall und für das Sicherstellen explosionsgefährlicher Stoffe im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (§ 1 Absatz 1 Spreng-ZustVO in Verbindung mit der laufenden Nummer 1.17 Buchstabe b der Anlage 1).

Der Polizeiinspektion Magdeburg obliegt nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, sofern Pyrotechnik verbotswidrig abgebrannt wird.

Holger Platz